

Anhang V

Vereinbarung Coaching (Tarifvereinbarung) gültig ab 01.01.2017

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung
vertreten durch

IV-Stelle

Adresse

und

.....

(Leistungserbringer, Adresse, NIF Nr.)

(Leistungserbringer)

zur Durchführung von
(Coaching → falls nötig, ergänzen welche Art von Coaching)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	107
1.1	Zweck und Inhalt der Vereinbarung.....	107
1.2	Geltungsbereich	107
1.3	Zusprache von IV-Massnahmen.....	107
1.4	Grundlagen	107
1.5	Kurzportrait des Leistungserbringers.....	107
2	Angebotene Leistungen	107
2.1	Durchführung der Massnahmen	108
3	Wirkungsziele.....	108
4	Leistungsvergütung	108
5	Rechnungsstellung.....	108
6	Berichterstattung, Evaluation und Preisanpassung	108
6.1	Qualität der Leistungserbringung.....	108
6.2	Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer	108
6.3	Evaluation	109
6.4	Preisanpassungen.....	109
7	Schlussbestimmungen.....	109
7.1	Geltungsdauer.....	109
7.2	Kündigung.....	109
7.3	Aufgabe der Geschäftstätigkeit.....	109
7.4	Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand	109
8	Inkraftsetzung und Unterschriften.....	110

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Die IV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsplätze von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten oder diese Personen frühzeitig wieder im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie externe Partner beauftragen, Massnahmen der Frühintervention nach Art 7d IVG, Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, Abklärungsmassnahmen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV und berufliche Massnahmen nach Art. 15 bis 18 IVG durchzuführen.

Diese Vereinbarung regelt übergeordnet die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV, die Art, Qualität, Berichtswesen und Entschädigung der Massnahmen sowie das Reporting und Controlling. Es soll eine fachgerechte, kostenbewusste, ziel- und bedarfsorientierte Durchführung gewährleistet werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird von der IV-Stelle des Standortkantons / Kanton bzw. SVA oder der regionalen Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen, abgeschlossen und hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen. Sie hält die Rechte und Pflichten der Parteien fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragsvergabe.

1.3 Zusprache von IV-Massnahmen

Die zuweisende IV-Stelle legt pro Versicherungsfall fest, welche berufliche Massnahme zugesprochen wird. Der Auftrag kommt zustande, wenn die individuelle, von allen Beteiligten unterzeichnete Zielvereinbarung wie auch die Zusprache der vereinbarten Massnahme vorliegt.

1.4 Grundlagen

Grundlagen zu dieser Leistungsvereinbarung bilden:

- das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
- das Datenschutzgesetz (DSG)
- das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)
- das Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)
- das Kreisschreiben über die Früherfassung und Frühintervention (KSFEFI)
- Rahmenbedingungen (RB)

1.5 Kurzportrait des Leistungserbringers

Beschreibung Institution und Klientel des Leistungserbringers gemäss beiliegendem Profil externer Partner.

2 Angebotene Leistungen

Der Leistungserbringer bietet folgende Produkte an:

z. B.

- *Job Coaching*
- *Individuelles Coaching*
- *Coaching WISA*

2.1 Durchführung der Massnahmen

Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei.

3 Wirkungsziele

Allgemeine Wirkungsziele:

Langfristiges Ziel einer individuellen, ressourcenorientierten und planmässigen Förderung ist eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Unmittelbares Ziel ist der erfolgreiche Verlauf und Abschluss der Massnahme. Die IV-Stellen und die externen Partner werden an vier Achsen der Wirkung gemessen:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung/Erreichen der Förderziele
- Platzierung im ersten Arbeitsmarkt
- Kostenbewusste Durchführung
- Rentenreduktion

Individuelle Ziele:

Die individuellen Ziele werden im Einzelfall von der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle vorgeschlagen und in der Zielvereinbarung aufgeführt. Die versicherte Person und der Leistungserbringer drücken durch die Unterzeichnung der Zielvereinbarung ihr Einverständnis mit den individuellen Zielen aus.

4 Leistungsvergütung

Von der zuweisenden IV-Stelle bestellte und vom Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung erbrachte Leistungen werden mit nachfolgenden Ansätzen entschädigt:

- *Tarifziffer / Art der Leistung / Entschädigungsart in CHF (analog Punkt 2)*
-
-
-

NIF-Nummer des Leistungserbringers

5 Rechnungsstellung

Die Leistungen sind pro versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen mit Angaben zur NIF-Nummer und den entsprechenden Tarifziffern. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des BSV sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Weitere Informationen finden sich unter www.ahv-iv.ch, Menu IV-Eingliederungsmassnahmen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wird von der zuständigen IV-Stelle mit einer technischen Meldung über den Abschluss der Vereinbarung und über allfällige Preisänderungen informiert.

6 Berichterstattung, Evaluation und Preisanpassung

6.1 Qualität der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Dienstleistungen im Bereich Coaching im Auftrag der IV-Stelle wirtschaftlich, respektvoll und fachkompetent erbracht werden. Die IV Stelle führt Erhebungen zur Durchführungsqualität und dem Erfolg der verschiedenen Produkte durch.

6.2 Einzureichende Unterlagen durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer stellt der IV Stelle auf Aufforderung jährlich die vereinbarten Reportingunterlagen zu.

6.3 Evaluation

Auf Einladung der IV Stelle finden regelmässige Gespräche über die Einhaltung der Vereinbarung, die Durchführungsqualität und den Erfolg der verschiedenen Produkte statt.

6.4 Preisanpassungen

Nach Rücksprache mit dem Leistungserbringer werden die Preise in der Regel alle drei Jahre für die Folgejahre neu vereinbart (Preisperiode).

Wird keine Verhandlung betreffend neue Preisfestsetzung aufgenommen oder verzögert sich die neue Preisfestsetzung, kommen weiterhin die Preise der letzten Preisperiode zur Anwendung, bis ein neuer Preis festgelegt ist. Im gegenseitigen Einvernehmen können auch während einer Preisperiode notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab und ist nicht befristet oder:
ist befristet für <Zeitdauer> bis <Datum>.

7.2 Kündigung

Diese Vereinbarung ist jeweils kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung.

Trifft bei der fristlosen Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

7.3 Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die IV Stelle unverzüglich schriftlich über die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit zu informieren. Insbesondere auch darüber, welche versicherten Personen von der Aufgabe der Geschäftstätigkeit betroffen sind.

7.4 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sind entsprechende Vergleichsverhandlungen gescheitert, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Als Schiedsgericht amtet das zuständige kantonale Schiedsgericht nach Artikel 27^{bis}, Abs.1, IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

8 Inkraftsetzung und Unterschriften

zuständige IV-Stelle

Datum:

Unterschrift 1
Funktion:

.....

Unterschrift 2
Funktion:

.....

Leistungserbringer

Datum:

Unterschrift 1
Funktion:

.....

Unterschrift 2
Funktion:

.....

Beilagen

- Konzepte des Leistungserbringers für die Coaching-Massnahmen
- Rahmenbedingungen gültig ab 1.01.2017

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.
- IVSK Produkteplattform